



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136; UIT-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at



F:\wu\000 Gemeinderat\VERORDNU\Rattenbekämpfungsverordnung - 17-06-2010.doc

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende

VERORDNUNG über die planmäßige Vertilgung von Ratten

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., wird in der Marktgemeinde Gaweinstal zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten die planmäßige Vertilgung der Ratten angeordnet.

§ 2

Die planmäßige Vertilgung der Ratten erfolgt im kompletten Kanalnetz, im Außenbereich bei kritischen Stellen (offene Einläufe, Dämme, Lager- und Schuttplätzen) und auf jenen Grundstücken, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde bzw. auf denen wegen des Zustandes der Baulichkeit oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

§ 3

Alle Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigte) der angeführten Realitäten sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie auch den einschlägigen Anweisungen des bestellten Leiters der Vertilgungsarbeiten und dessen Gehilfen nachzukommen, ihnen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Wird die Durchführung der angeordneten planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie der sich darauf beziehenden behördlichen Maßnahmen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude und Grundstücke verwehrt, so können die Vertilgungsmaßnahmen zwangsweise durchgeführt werden, wobei den gemäß § 3 verpflichteten Personen die durch die zwangsweise Durchführung erwachsenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 5

Das Auslegen der Giftköder erfolgt durch das Personal des beauftragten befugten Schädlingsbekämpfers und ist vom Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) in einer von der Gemeinde anzulegenden Liste zu bestätigen.

§ 6

Die Giftköder müssen während der Zeit der Auslegung vor dem Zugriff von Kindern und der Aufnahme von Haustieren geschützt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine Vermengung der Giftköder mit Lebens- und Futtermitteln aller Art vermieden wird. Haustiere sind von den Auslagestellen fernzuhalten. Die vorgenannte Firma ist verpflichtet, die Auslegung der Giftköder durch Anschlag einer Warntafel: „Vorsicht Rattenköder“ anzukündigen.

§ 7

Aufgefundene tote Ratten und Mäuse müssen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) sofort, von den Ratten nicht angenommene Köder nach acht Tagen eingesammelt und 40 cm tief vergraben oder verbrannt werden.

§ 8

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gem. § 33 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. zu bestrafen.

§ 9

Diese Verordnung tritt nach Ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Marktgemeinde Gaweinstal

Richard Schober
Bürgermeister